

Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG. Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfalle eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.

Bitte beachten Sie deshalb unsere Hinweise:

Hinweise

1. Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel:

Kabel	50	bis	80 cm
Gasleitungen	70	bis	120 cm
Wasserleitungen	100	bis	170 cm

Abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10 - 30 cm), aber auch größere Tiefen, sind aus den verschiedensten Gründen, wie z. B. Niveauänderungen, möglich.

Kabel sind in der Regel abgedeckt. Bei Straßenkreuzungen liegen die Kabel normalerweise in Zementrohren, Kunststoffrohren oder Kabelformsteinen (2 Loch- oder 4 Lochkabelformsteinen).

Gas- und Wasserleitungen sind frei im Boden verlegt und haben gegen mechanische Beschädigungen keinen Schutz.

3. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere Aufgrabungen und Arbeiten im Erdreich, sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, Verdichtungsarbeiten mit schweren Verdichtungsgeräten, Errichten von Kränen sind stets bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (Fachabteilung) Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.
Besondere Regelung gilt für grabenlose Baumaßnahmen, Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen und ähnliches. Für diese Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung der SW-Lindau erforderlich. Diese ist schriftlich oder per E-Mail unter planbuero@sw-lindau.de mindestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn zu beantragen. Es muss hierzu ein Lageplan mit Beschreibung über Art, Lage und Zeitpunkt der geplanten Maßnahme eingereicht werden.
Wenn bei grabenlosen Verlegearbeiten Leitungen der SW-Lindau gekreuzt werden muss diese Leitung grundsätzlich in dem Bereich unter Aufsicht der SW-Lindau freigelegt werden.
Befinden sich im Bereich der Baustelle Versorgungsleitungen, werden Planauszüge an die Person gegen Unterschrift ausgehändigt, welche das Bauvorhaben meldet.
Diese Planauskunft verliert ihre Gültigkeit nach 6 Wochen. Bei Unklarheiten ist die gleiche Abteilung zu verständigen, damit durch Beauftragte an Ort und Stelle die Lage der Versorgungsleitungen geklärt werden kann.
4. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits im Abstand von 1,0 m der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
5. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden.
Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Freigelegte Versorgungsleitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen ein eventuelles Absinken abzustützen.
Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (verzinkte Bandeisen, Edelstahlrundmaterial oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.
Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Versorgungsleitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten der Stadtwerke Lindau (B) einzustellen.
Sind Leitungen freigelegt worden, muss zunächst der Graben bis zum Rohr oder Kabel aufgefüllt und lageweise verdichtet werden, damit eine einwandfreie Auflage geschaffen wird. Die Kabel bzw. Rohrleitungen sind ausreichend in Sand einzubetten. Kabel sind mit Kunststoffabdeckmaterial entsprechender Größe abzudecken.
6. Lageänderungen und / oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens, vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
7. Bei Neuverlegungen oder Änderungen jeglicher Art an den Versorgungsleitungen ist das Planbüro der Stadtwerke Lindau (B) zu verständigen. Der Graben darf erst nach Beendigung der Vermessung zugefüllt werden. Nur Messungen von Leitungen am offenen Graben erfüllen die erforderliche Genauigkeit.
8. Privatleitungen oder Leitungen anderer Versorgungsträger sind in den Plänen der Stadtwerke Lindau (B) nicht berücksichtigt.
9. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
10. Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt. Wer an Versorgungsanlagen (Kabel, Wasser, Gas) der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG Schäden verursacht, verpflichtet sich nach § 823 BGB zum Schadenersatz. Die am Bau beteiligten sind nach Art. 72 - 76 BayBO für die Einhaltung der öffentlichen-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
11. Wichtiger Hinweis für eine Schutzabschaltung bzw. Abschaltungen im Mittelspannungsnetz:
Durch Umstrukturierung der Netzführenden Leitstelle müssen Schutzabschaltungen im Mittelspannungsbereich mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der entsprechenden Arbeiten bei den Stadtwerken Lindau (B) (schaltanfrage@sw-lindau.de) schriftlich und mit Lageplan angemeldet werden!

Maßnahmen bei Beschädigung der Versorgungsleitung

Wenn eine Versorgungsleitung beschädigt wurde sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:



GAS

kein offenes Feuer
Maschinen abstellen



WASSER

Unterspülungsgefahr
Baugrube räumen



STROM

beschädigtes Kabel nicht berühren
Arbeitsgerät (z. B. Bagger) NICHT verlassen



FERNWÄRME

Verbrühungsgefahr
Unterspülungsgefahr

STÖRUNGSSTELLE:

00800 . 704 222 00

0 83 82 . 704 222

**FEUERWEHR &
RETTUNGSDIENST:**

112

PLANAUSKUNFT:

0 83 82 . 704 283

planbuero@sw-lindau.de